|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0286 |
| Titel | Schweizerischer Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (Staatsbeitrag) |
| Datum | 02.02.1994 |
| P. | 149 |

[*p. 149*] Gemäss Art. 15 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 richtet der Bund Beiträge für die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen aus. Pferdepfleger und Bereiter sind nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975 (VLB) landwirtschaftliche Spezialberufe. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge steht nach Art. 63 Abs. 2 VLB unter dem Vorbehalt, dass auch die Kantone «angemessene Beiträge leisten oder Kader, Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung stellen».

Im Sinne dieser Regelung unterstützt der Staat nach § 20 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen. Mit RRB Nr. 970/1983 hat der Regierungsrat die Ausbildung in den Berufen Pferdepfleger und Bereiter teilweise dem Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (SVBR) übertragen und die Volkswirtschaftsdirektion eingeladen, mit diesem Verband eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Die Vereinbarung vom 20. April 1983 bestimmt, dass die Berufs- und Fachschule der Pferdepfleger und Bereiter für die Lehrlinge aller ostschweizerischen Kantone sowie der Kantone Aargau, Zug und Zürich an der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof geführt wird. Träger der Schule ist der SVBR; der Unterricht wird durch Lehrkräfte vermittelt, die die Landwirtschaftliche Schule Strickhof auf Vorschlag des Verbandes einstellt. Dieser holt auch die Bundesbeiträge ein und verrechnet die verbleibenden Kosten den Kantonen entsprechend der Zahl der Schüler. Die Vereinbarung kann jeweils auf Beginn eines Schuljahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Mit Schreiben vom 28. März 1993 ersuchte der SVBR um Ausrichtung einer Entschädigung für Aufwendungen im Jahre 1992. Laut Abrechnung beläuft sich der Kostenanteil des Kantons Zürich für 78 Lehrlinge mit Lehrort in seinem Gebiet auf Fr. 101 478.75. Im Voranschlag 1994 sind für die Aufwendungen des SVBR auf Konto 2630.3650.106, Beiträge an private Institutionen für das landwirtschaftliche Ausbildungswesen, Fr. 181 000 eingestellt. Dieser Betrag wird auch die Ausrichtung der Entschädigung für die SVBR-Aufwendungen für 1993 erlauben, so dass inskünftig Zahlungsverzögerungen vermieden werden können.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer wird für 1992 ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 101 478.75 ausgerichtet.

II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2630.3650.106, Beiträge an private Institutionen für das landwirtschaftliche Ausbildungswesen.

III. Mitteilung an den Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (Sekretariat: K. Blickensdorfer. Insstrasse 44, 3236 Gampelen) sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]